

**Abschluss-/Wiederholungsprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2019**

Prüfungsbereich: Verwaltungsbetriebswirtschaft (staatlich)

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil A – Haushaltsrecht	(40)			
Aufgabe 1.1	(10)			
Betroffener Haushaltsgrundsatz: Jährlichkeit und zeitliche Bindung	2			
Jährlichkeit: § 11 Abs. 1 LHO: Für jedes HJ ist ein HPlan aufzustellen § 4 LHO: HJ = Kalenderjahr Pflichtgesetz, gilt vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres	4			
Zeitliche Bindung: § 45 Abs. 1 S. 1 LHO: Ausgaben und VE dürfen nur bis zum Ende des HJ geleistet oder in Anspruch genommen werden. Ausgaben, die bis zum Endes des Jahres nicht geleistet wurden, gelten grundsätzlich als erspart VE, die im Jahr der Veranschlagung nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen grundsätzlich	4			
Aufgabe 1.2	(30)			
Zu prüfen ist, ob die Ausgaben für die E-Bikes nach erfolgter Lieferung im Januar 2023 geleistet werden dürfen.	1			
Gem. § 45 Abs. 1 S.1 LHO dürfen Ausgaben nur bis zum Endes des Haushaltsjahres geleistet werden. (siehe Aufgabe 1.1) Die Mittel sind im HPlan 2022 veranschlagt, dürfen demzufolge nur bis zum 31.12.2022 geleistet werden.	3			
Als Ausnahme von diesem Grundsatz könnte nach § 45 Abs. 2 LHO bei übertragbaren Ausgaben mit Einwilligung des MF ein Ausgabereist gebildet werden, der für die jeweilige Zweckbestimmung über das HJ hinaus bis zum Endes des auf die Schlussbewilligung folgenden zweitmähesten HJ verfügbar bleiben.	2			
Die Ausgaben müssten übertragbar sein. Gem. § 19 Abs. 1 S. 1 sind Ausgaben für Investitionen übertragbar.	2			
Hier könnte es sich um eine Investition gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 b) handeln. Danach sind Ausgaben für Investitionen Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um militärische Beschaffungen handelt. E-Bikes sind unstrittig bewegliche Sachen und es handelt sich nicht um eine militärische Beschaffung. Die Abgrenzung zu den sächlichen Verwaltungsausgaben ergibt sich aus den Zuordnungshinweisen zum Gruppierungsplan Abschnitt B. II. VV-HLSA – HGr. 8, Gruppe 811 Die Ausgaben für den Erwerb von Fahrzeugen sind Ausgaben für Investitionen. Dabei besteht keine Wertgrenze. Zu den Fahrzeugen gehören auch Fahrräder.	6			
Zwischenergebnis: Es handelt sich um Ausgaben für Investitionen. Diese sind übertragbar.	2			
Zwischensumme	(26)			

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Gem. VV Nr. 3 zu § 45 LHO können Ausgabereste gebildet werden, wenn noch Mittel verfügbar sind. Bei 811 06 stehen laut SV Haushaltsmittel zur Verfügung.	2			
Die Bildung von Ausgaberesten müsste gem. VV Nr. 4 zur § 45 LHO zulässig sein. Dazu müsste nach VV Nr. 4.1 der Zweck der Ausgabe fort dauern. Zweck ist die Beschaffung von 20 E-Bikes, die auf Grund von Lieferverzögerungen noch nicht geliefert worden sind und weiterhin benötigt werden. Der Zweck dauert fort.	3			
Weiterhin müsste eine der Alternativen aus VV Nr. 4.2 bis 4.4 zu § 45 LHO erfüllt sein. Nach VV Nr. 4.2 müsste eine Zahlungsverpflichtung bestehen. Am 30.9. hat das Landesverwaltungsamt nach erfolgter Ausschreibung die E-Bikes bei der Firma Bike Insider bestellt. Damit ist ein Kaufvertrag zustande gekommen, aus dem sich die Zahlungsverpflichtung ergibt. Diese müsste aufgrund der Veranschlagung im abgelaufenen HJ eingegangen worden sein. Die Mittel waren 2022 für diesen Zweck veranschlagt. Die Zahlungsverpflichtung müsste noch erfüllt werden. Es ist beabsichtigt, die Zahlung nach erfolgter Lieferung im Januar 2023 zu leisten. In 2023 dürften Mittel nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt worden sein. Laut SV sind im Haushaltsplan 2023 für diesen Zweck keine Mittel eingeplant.	6			
Zwischenergebnis: Die Bildung des Ausgaberestes ist zulässig.	1			
Ergebnis: Das Leisten der Ausgaben für die E-Bikes ist möglich. Dazu ist ein Antrag an das MF zur Einwilligung der Bildung eines Ausgaberestes zu stellen.	2			

Teil B – Buchführung			(35)			
<i>Hinweis zur Bepunktung der Buchungssätze:</i> - für jedes richtige Konto je 1 Punkt + Beträge je 0,5 Punkte						
Aufgabe 2.1			(18)			
Buchungssatz	Beträge Soll in EUR	Beträge Haben in EUR				
Porto, Versandkosten, Zustelldienste Vorsteuer 19 % an Kasse	10,08 1,92	12,00	4,5			
Kasse an Erlöse aus Vermietung und Verpachtung Umsatzsteuer 7 %	540,00	504,67 35,33	4,5			
Forderungen aus LuL an Umsatzerlöse Umsatzsteuer 5,5 %	1.553,49	1.472,50 80,99	4,5			
Fuhrpark Vorsteuer an Verbindlichkeiten aus LuL	36.800,00 6.992,00	43.792,00	4,5			
Aufgabe 2.2			(7)			
Lineare Abschreibungen / Jahr = Anschaffungswert netto : Nutzungsdauer 36.800 EUR : 12 Jahre = 3.066,67 EUR / Jahr Lieferung im Juli 2022, d.h. in 2022 6 Monate abzuschreiben 3.066,67 EUR : 2 = 1.533,34 EUR			4			
Zwischensumme			(62)			

			zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Buchungssatz	Beträge Soll in EUR	Beträge Haben in EUR				
Abschreibungen auf Sachanlagen an Fuhrpark	1.533,34	1.533,34	3			
Aufgabe 2.3			(10)			
Soll	Gewinn- und Verlustkonto (2022)		Haben			
Übrige Aufwendungen	9.477.000,00 €	Übrige Erträge	9.540.666,00 €			
Porto, Versandkosten, Zustelldienste	10,08 €	Erlöse aus Vermietung u. Verpachtung	504,67 €	4		
Abschreibung auf Sachanlagen	1.533,34 €	Umsatzerlöse	1.472,50 €			
Jahresüberschuss	64.099,75			2		
	9.542.643,17 €		9.542.643,17 €	1		
Buchungssatz	Beträge Soll in EUR	Beträge Haben in EUR				
GuV an Jahresüberschuss	64.099,75	64.099,75	3			

Teil C – KLR	(14)			
Aufgabe 3.1	(5)			
Betriebsergebnis = Erlöse - Gesamtkosten	1			
Erlöse: 57.600 Stück * 98 EUR / Stück = 5.644.800 EUR	1			
Gesamtkosten = Fixe Kosten + variable Stückkosten * Menge				
Gesamtkosten = 3.120.600 EUR + 28 EUR je Stück * 57.600 Stück = 4.733.400 EUR	2			
Betriebsergebnis = 911.400 EUR	1			
Aufgabe 3.2	(5)			
Bedingung: Erlöse pro Stück * Menge (x) = Fixe Kosten + variable Stückkosten * Menge (x)	1			
98 EUR / Stück * x = 3.120.600 EUR + 28 EUR / Stück * x				
70 EUR / Stück * x = 3.120.600 EUR	3			
x = 3.120.600 EUR : 70 EUR / Stück				
x = 44.580 Stück				
Ergebnis: Die Gewinnschwelle wird bei 44.580 Stück erreicht.	1			
Aufgabe 3.3	(4)			
Bedingung: Erlöse pro Stück (x) * Menge = Fixe Kosten + variable Stückkosten * Menge	1			
x * 60.000 Stück = 3.120.600 EUR + 28 EUR / Stück * 60.000 Stück				
x = (3.120.600 EUR + 1.680.000 EUR) : 60.000 Stück	2			
x = 80,01 EUR / Stück				
Ergebnis: Die langfristige Preisuntergrenze würde bei 80,01 EUR pro Stück liegen.	1			

Zwischensumme:	89			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	9			
Summe:	98			

Leistungspunkte			Rangpunkte		Note
von	98,00	bis	96,04	15	1 (sehr gut)
unter	96,04	bis	93,10	14	1 (sehr gut)
unter	93,10	bis	90,16	13	1 (sehr gut)
unter	90,16	bis	87,22	12	2 (gut)
unter	87,22	bis	83,30	11	2 (gut)
unter	83,30	bis	79,38	10	2 (gut)
unter	79,38	bis	75,46	9	3 (befriedigend)
unter	75,46	bis	70,56	8	3 (befriedigend)
unter	70,56	bis	65,66	7	3 (befriedigend)
unter	65,66	bis	60,76	6	4 (ausreichend)
unter	60,76	bis	54,88	5	4 (ausreichend)
unter	54,88	bis	49,00	4	4 (ausreichend)
unter	49,00	bis	43,12	3	5 (mangelhaft)
unter	43,12	bis	36,26	2	5 (mangelhaft)
unter	36,26	bis	29,40	1	5 (mangelhaft)
unter	29,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)